

# Freiwillige Versicherung

Wer kann sich bei der BGFW freiwillig versichern? Versicherungsberechtigt sind Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, sofern diese nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert sind. Auch Personen, die in Kapital- und Personhandelsgesellschaften wie Unternehmen selbständig tätig sind, gehören zu den Versicherungsberechtigten. Dies sind insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafter, die aufgrund des Kapital- und Stimmrechtes einen so maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben, dass sie jeden nicht genehmen Beschluss in der Gesellschafterversammlung verhindern können. Das ist dann der Fall, wenn der geschäftsführende oder mitarbeitende Gesellschafter mit 50 Prozent oder mehr am Gesellschaftskapital beteiligt ist oder wenn er über eine Sperrminorität verfügt. Nachdem das Bundessozialgericht 1999 entschieden hat, dass Vorstandsmitglieder einer AG mangels persönlicher Abhängigkeit grundsätzlich keine Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung sind, hat auch dieser Personenkreis nur die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern.

## Welche Risiken sind durch die freiwillige Versicherung abgedeckt?

Versichert sind alle Unfälle bei der Ausübung der Arbeit und auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Auch Berufskrankheiten sind versichert. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die der Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleidet. Der Leistungsumfang der BGFW besteht aus

- der Übernahme der Sachkosten für Heilbehandlung,
- der Zahlung von Verletztengeld ab dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, wenn kein Gehaltsfortzahlungsanspruch besteht,
- der Zahlung von Verletztenrenten, wenn die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall um mindestens 20 Prozent gemindert ist,
- der Gewährung von Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten.

Einzelheiten über die Leistungen sind dem Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung zu entnehmen.

## Höhe der Geldleistungen

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der abgeschlossenen Versicherungssumme. Diese muss für 2004 mindestens 18.000 Euro (Mindestversicherungssumme) betragen und darf 84.000 Euro nicht über-

schreiten. Die Tabelle enthält eine Übersicht der wichtigsten Geldleistungen in Euro am Beispiel einiger Versicherungssummen.

## Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag berechnet sich nach der Versicherungssumme, dem Beitragsfuß und der der Versicherung zu Grunde gelegten Gefahrklasse.

**Versicherungssumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß : 1.000**

**Beispiel:**

Bei einer verwaltenden Tätigkeit (Gefahrklasse 0,8) und einer Versicherungssumme von 84.000 Euro ist bei einem Beitragsfuß von 2,60 Euro (2003) ein Jahresbeitrag in

Versicherungssumme	Vollrente 100 % mtl.	Teilrente 20 % mtl.	Witwenrente		Waisenrente		Verletztengeld täglich
			30 % mtl.	40 % mtl.	20 % mtl.	30 % mtl.	
18.000,00	1.000,00	200,00	450,00	600,00	300,00	450,00	40,00
24.000,00	1.333,33	266,67	600,00	800,00	400,00	600,00	53,33
36.000,00	2.000,00	400,00	900,00	1.200,00	600,00	900,00	80,00
48.000,00	2.666,67	533,33	1.200,00	1.600,00	800,00	1.200,00	106,67
60.000,00	3.333,33	666,67	1.500,00	2.000,00	1.000,00	1.500,00	133,33
72.000,00	4.000,00	800,00	1.800,00	2.400,00	1.200,00	1.800,00	160,00
84.000,00	4.666,67	933,33	2.100,00	2.800,00	1.400,00	2.100,00	186,67

Höhe von 174,72 Euro zu zahlen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Mitgliedschaft von mindestens zwei vollen Umlagejahren und geringe oder keine Leistungsinanspruchnahme) wird ein Beitragsnachlass bis zu 25 Prozent gewährt. Anträge für eine freiwillige Versicherung können von <http://www.bgfw.de> heruntergeladen oder angefordert werden: E-Mail: [mitglieder@bgfw.de](mailto:mitglieder@bgfw.de) Telefon: 0211 9335-470

## Versicherungsbedingungen

(Auszüge aus der Satzung)

### § 43 - Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 34 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt für das Bundesgebiet einheitlich mindestens 60 v.H. der in § 18 Abs. 1 SGB IV bestimmten Bezugsgröße, aufgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 44 und 46 der Satzung). Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme nicht hinzugerechnet.

## § 44 - Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 43 der Satzung) und dem Gefahrarif.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe eines Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der 12. Teil der Versicherungssumme zu Grunde gelegt.


(3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherung für im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 45 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufs-

krankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

## § 47 - Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. 

## BANKVERBINDUNG

Im nächsten Monat werden wieder die Beitragsnachlässe an die Mitglieder der BGFW überwiesen. Letztes Jahr konnten zahlreiche Überweisungen nicht durchgeführt werden, weil die der BGFW bekannte Bankverbindung ungültig war.

Das Gleiche gilt für die Lastschriftermächtigung. Die Rückbuchung der Lastschrift wegen einer ungültigen Bankverbindung verursacht unnötige Kosten und führt zu einer verspäteten Beitragszahlung.

Teilen Sie bitte eine Änderung Ihrer Bankverbindung umgehend mit. Die Mitteilung muss aus Sicherheitsgründen immer schriftlich erfolgen.

Sie ist auch als E-Mail an [mitglieder@bgfw.de](mailto:mitglieder@bgfw.de) möglich.